

Merkblatt Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen Zoll für Amtsärztinnen und Amtsärzte

Die Kriterien für die Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen sind festgelegt im Katalog Medizinische Kriterien für Tätigkeitsbereiche und besondere Verwendungen in der Bundesfinanzverwaltung (Stand: Juni 2008, zurzeit in Überarbeitung).

Das folgende Merkblatt enthält die Untersuchungsumfänge und stellt wichtige Kriterien verkürzt dar. Im Zweifelsfall ist immer der o.g. Kriterienkatalog heranzuziehen.

Zur Fallbesprechung steht Ihnen zur Verfügung:

████████████████████, Koordinierender Betriebsarzt der B.A.D GmbH für die Bundesfinanzverwaltung, Gesundheitszentrum City-Süd, Hamburg, E-Mail: ██████████@bad-gmbh.de; Mobil: ██████████

Inhalt:

- 1) Einstellungsuntersuchung für Beamte/Beamtinnen auf Wiederruf, Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Einstellung von Bewerberinnen/Bewerbern mit Schwerbehinderung
- 2) Tauglichkeitsuntersuchung für Waffenträger/innen (ausgenommen Spezialeinheiten OEZ und ZUZ des Zollkriminalamts)
- 3) Tauglichkeitsuntersuchung Wasserzoll

Anlage zu 1): Schreiben des Leitenden Arztes des Bundesministeriums des Inneren, „Gesundheitliche Eignungskriterien bei der Einstellung“, Aktenzeichen: Z II 2-10012/1#4, 2. September 2015.

1) Einstellungsuntersuchung für Beamte/Beamtinnen auf Wiederruf, Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nehmen bezogen auf das gesamte Aufgabenspektrum der Zollverwaltung sowohl administrative als auch operative Aufgaben wahr.
 - Die Dienstverrichtung erfolgt sowohl im Innendienst an Bildschirmarbeitsplätzen, zum Teil aber auch im Außendienst. Beamtinnen/Beamte aller Laufbahnen müssen grundsätzlich in der Lage sein, Schichtdienst (auch mit wechselnden Schichten) zu leisten und Dienstgänge bzw. Dienstreisen zumindest unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durchzuführen.
 - Neben der reinen Bürotätigkeit ist ein Teil der Tätigkeiten – z.B. in der Abfertigung– auch durch körperliche Belastung gekennzeichnet (z.B. durch das Heben und Tragen von Packstücken oder Asservaten). Auch die Dienstverrichtung im Außendienst bzw. im Schichtdienst stellt gewisse Anforderungen an die Physis der Beschäftigten.
 - Neben der physischen Beanspruchung sind die Beschäftigten – insbes. in Bereichen mit Beteiligtenkontakt – auch psychischen Belastungen bzw. Stress ausgesetzt, z.B. durch

Konflikte mit Beteiligten bzw. im Rahmen der Personalführung, Zeit- und Entscheidungsdruck, komplexe fachliche Vorgänge.

- Gesundheitliche Mindestanforderungen (ausgenommen: Waffen tragende Bereiche, siehe 2.)
 - Jeder Bewerber / Jede Bewerberin muss in der Lage sein, den Weg zur Arbeit, Dienstgänge oder –reisen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bewältigen zu können. Die Leistungsfähigkeit muss mindestens ausreichend sein für mäßig schnelles Gehen von 500 m ebenerdig sowie Treppensteigen über vier Etagen. Dabei muss ein Gewicht von 6 kg in Tasche, Rucksack oder Trolley mitgeführt werden können.
 - Bei der Handhabung eines Aktenordners mit 3 kg Gewicht muss Bücken (z.B. zum Einordnen des Ordners in das unterste Fach eines Aktenschrankes) und kurzzeitige Handhabung über Kopfhöhe (Einordnen in das oberste Fach eines Aktenschrankes) unter Zuhilfenahme einer Aufstiegshilfe (Tritt) möglich sein.
 - Kann ein Gewicht von 15 kg in einem Rucksack oder Trolley nicht über 500 m mitgeführt und nicht über vier Etagen getragen werden, so besteht keine Eignung für regelmäßige Tätigkeiten im Außendienst (z.B. Außenprüfung).
 - Atemnot bereits im Sitzen oder beim Aufstehen aus einem Stuhl führt zum Ausschluss.
 - Im Zweifelsfall kann eine Ergometrie durchgeführt werden. Hier ist eine Leistung von 1,5 Watt pro Kilogramm Körpergewicht zu erzielen.
 - Darüber hinaus muss jeder Bewerber / jede Bewerberin folgende Anforderungen erfüllen:
 - Eignung für Tätigkeiten in einem Mehrpersonen- oder Großraumbüro mit Bildschirmarbeitsplätzen.
 - Eignung für den Kontakt mit internen und externen Personen, einschließlich Stress- und Frustrationstoleranz bei konfliktbehafteten Situationen.
 - Gelegentliche Aufenthalte/Tätigkeiten/Dienstgänge im Freien, auch bei ungünstiger Witterung.
 - Eignung für Tätigkeiten im Schichtdienst, einschließlich Nachtdienst.
 - Keine Ansteckungsgefahr, keine sonstige Gefährdung Dritter.
 - Keine wesentlichen Störungen der üblichen Arbeitsabläufe eines Bürobetriebs.
 - Es muss Umzugsfähigkeit für den bundesweiten Einsatz bestehen.

Prognose:

- Bei Beamten/Beamtinnen muss die gesetzliche Altersgrenze mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mindestens 50%) erreicht werden.
- Zu erwartende krankheitsbedingte Ausfallzeiten dürfen nicht zu einer insgesamt erheblich geringeren Dienstzeit führen.

- Untersuchungsprogramm:

- Körperliche Untersuchung
- Sehtest Ferne, Nähe, Stereosehen, Phorie, Farbsehen
- Audiometrie in Luftleitung (bei med. Indikation auch mit Knochenleitung)
- Urin: Mehrfachteststreifen (Combur 9)
- Blut: BSG, Kleines Blutbild, Glukose, GGT, GPT, Kreatinin. Bei Bed. weitere Parameter.

- Hinweise zur Beurteilung:
 - Isolierte Abweichungen von Mittelwerten haben für sich allein genommen häufig keinen relevanten Krankheits- oder Prognosewert. Bei Abweichungen sind jeweils weitere relevante Parameter und deren Konstellation zu berücksichtigen. Dazu gehören u.a. auch Trainingszustand, Konstitution und Compliance (z.B. Therapietreue bei notwendiger Medikamenteneinnahme, Verzicht auf den Gebrauch schädlicher Substanzen), Vorliegen sonstiger Risikofaktoren.
 - Erhebliches Über- oder Untergewicht sind individuell nach ihren Auswirkungen zu beurteilen. Bei der Einstellung von Beamtinnen/Beamten hat das Kriterium 02 des Katalogs daher nur noch orientierenden Charakter. Siehe auch Anlage.
 - Gemäß Erlass des BM Finanzen, IIIA4 – P 1320/07/0002:023, Dok. 2015/0133333, vom 18.3.2016 bestehen bei Einstellungsuntersuchungen keine Anforderungen an die Körpergröße und die Sehkraft. Die Kriterien 01 und 15 sind daher nicht mehr anzuwenden.
 - Einstellung mittlerer Dienst: Seit dem Einstellungsjahrgang 2020 ist die Waffentragereignung keine Voraussetzung mehr für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Dienst der Zollverwaltung und damit auch nicht mehr Gegenstand der amts-/betriebsärztlichen Einstellungsuntersuchung (Verfügung der Generalzolldirektion vom 9. Dezember 2019 - P 1305-2019.00021-DI.A.21 - 201900255621).
Die Zeile *Mittlerer Dienst – Vollzugsdienst* auf dem Blatt *Beurteilung II* zu jedem Kriterium ist NICHT mehr anzuwenden. Stattdessen ist die Zeile *Gehobener Dienst/höherer Dienst* zur Beurteilung heranzuziehen.

Einstellung von Bewerbern/Bewerberinnen mit Schwerbehinderung

Von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden. Dabei ist festzustellen, ob zum Zeitpunkt der Einstellungsuntersuchung die (gegenwärtige und in absehbarer Zeit gegebene) Eignung für mindestens einen Tätigkeitsbereich in der jeweiligen Laufbahngruppe besteht.

Keine Gültigkeit haben die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung in eine Beamtenlaufbahn, wonach die Altersgrenzen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht werden müssen.

2) Tauglichkeitsuntersuchung Waffenträger/Waffenträgerinnen

- Tätigkeitsbeschreibung/Anforderungen: Beschäftigte, die zum Umgang mit Schusswaffen, sonstigen Waffen und Munition befugt sind, tragen sowohl gegenüber den Bürgern, als auch gegenüber den Beschäftigten, mit denen sie Dienst verrichten, eine große Verantwortung. Die Bürger als mögliche Dulder öffentlicher Gewalt oder auch als unbeteiligte Dritte, müssen sicher

sein können, dass Vollzugsbedienstete in der Lage sind, unmittelbaren Zwang zielsicher, sachgerecht und verhältnismäßig anzuwenden. Dies gilt nicht nur für den Schusswaffengebrauch als ultima ratio, sondern insb. auch für die Anwendung milderer Zwangsmittel, wie der körperlichen Gewalt oder ihrer Hilfsmittel (z. B. Handfesseln). Gleichzeitig bergen Grundrechtseingriffe wie die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch immer Gefahren für die Beschäftigten, da sich Beteiligte dem Eingriff widersetzen können. Beschäftigte, die im Rahmen einer Streife gemeinsam Dienst verrichten, sichern sich daher gegenseitig. Jeder Teil des Teams muss sich jederzeit auf den anderen Teil verlassen können; dies schließt auch Maßnahmen der Notwehr/Nothilfe ein. Waffenträger/innen nehmen regelmäßig an Übungen zur Eigensicherung und waffenlosen Selbstverteidigung sowie an allgemeinem Dienstsport teil und müssen daher über eine sehr gute körperliche Fitness verfügen. Insgesamt ist von Waffenträgern/innen eine sehr gute physische und psychische Stabilität mit Stress- und Frustrationstoleranz bei konfliktbehafteten Situationen zu fordern.

Wasserzoll: siehe 3)

- Untersuchungsprogramm:
 - Körperliche Untersuchung mit Gleichgewichts-/Koordinationsprüfung
 - Sehtest Ferne, Nähe, Stereosehen, Phorie
 - Farbensehen (nur bei Auffälligkeiten: Überweisung zur Bestimmung des Anomalquotienten durch Augenarzt)
 - Dämmerungssehen vor, während, nach Blendung (alternativ: Kontrastsehen mittels Mars-Tafeln o.ä.)
 - Perimetrie
 - Lungenfunktion
 - Audiometrie Luftleitung (bei med. Indikation auch mit Knochenleitung)
 - Ruhe-EKG und Ergometrie (vollständige Ausbelastung analog DGUV-Grundsatz 26.III)
 - Urin: Mehrfachteststreifen (Combur 9)
 - Blut: BSG, Kleines Blutbild, Glukose, GGT, GPT, Krea. Nur bei entsprechender Indikation: CDT. Nur bei Männern ab 40. Lebensjahr, Frauen ab 50: Chol, LDL, HDL, Triglyzeride bzw. bei Vorliegen anderer Herzinfaktorisierfaktoren auch ab 35. bzw. 45. Lebensjahr)

- Auszug aus den medizinischen Eignungskriterien für Waffenträger (ausgenommen: Spezialeinheiten OEZ und ZUZ des Zollkriminalamts)
 - Körpergröße mindestens 155 cm. Ausnahme bei Größe zwischen 150 und 155 cm nur bei gutem Trainingszustand möglich (siehe Körperliche Fitness).
 - Kein Untergewicht unter 48 kg. BMI unter 18 nur zulässig bei guter Leistungsfähigkeit (siehe Körperliche Fitness).
 - Kein Übergewicht über BMI 40 (Frauen) bzw. 42 (Männer). Übergewicht über BMI 28 bzw. 30 nur zulässig bei guter Leistungsfähigkeit.
 - Fehlendes Sehvermögen auf einem Auge (funktionelle Einäugigkeit) ist für Waffenträger nicht zulässig.

- Sehschärfe in der Ferne mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) mindestens 0,8 beidäugig oder besseres Auge, 0,5 schlechteres Auge.
- Keine Anforderung an die Dioptrienzahl einer Sehhilfe. Keine Anforderung an die Sehschärfe ohne Sehhilfe, jedoch müssen Träger einer Sehhilfe bei einer Sehschärfe ohne Sehhilfe von weniger als 0,5 / 0,2 beim Dienstsport Kontaktlinsen tragen können. Siehe Anhang zu Kriterium 15, Sehschärfe, des Kriterienkatalogs.
- Räumliches Sehen von mindestens 100 Winkelsekunden muss vorhanden sein.
- Laser-Eingriffe am Auge zur Verbesserung der Sehschärfe (z.B. LASIK) müssen mindestens 12 Monate zurückliegen.
- Farbsehen: Der Farbttest gilt als bestanden, wenn alle Farbtafeln eines Ishihara-Tests (oder vergleichbares Verfahren) erkannt wurden. Ist dies nicht der Fall, ist eine Bestimmung des Anomalquotienten durch einen Augenarzt zwingend erforderlich. Ausschluss bei Rotblindheit (Anomalquotient AQ unter 0,5) , kombinierter Rot-Grün-Schwäche oder totaler Farbenblindheit.
Zulässig: Rotschwäche (AQ 0,5 oder höher) oder Störung im Grünbereich (AQ über 1,4).
Wasserzollendienst: siehe 3)
- Dämmerungssehen: in der Nyktometrie 1:2,7 vor, mit und nach Blendung erforderlich. Alternativ: Überprüfung des Kontrastsehens - nur wenn keine Nyktometrie zur Verfügung steht (Beurteilung: siehe Kriterium 17).
- Körperliche Fitness: Ergometrie analog G26.III: Bis einschließlich 39. Lebensjahr: Sollwert bei Herzfrequenz von 170/min: Männer 3,0 Watt/kg Körpergewicht, Frauen 2,5 Watt/kg. Ab 40. Lebensjahr: bei Herzfrequenz von 150/min: Männer 2,1 Watt/kg, Frauen 1,8 Watt/kg. Diese Watt-Angaben dürfen maximal um 20% unterschritten werden (Cut-off). Werden die Werte nicht erreicht, bestehen befristete Bedenken, bis der Trainingsmangel behoben ist (als Nachuntersuchungsintervall ist ein realistischer Zeitraum anzusetzen).
- HIV-Infektion: Individuelle Beurteilung je nach CD4-Helferzellzahl und Viruslast, ohne oder mit hochaktiver antiretroviraler Therapie (HAART), sofern keine wesentlichen Medikamentennebenwirkungen vorliegen. Keine AIDS-definierenden Erkrankungen. Gutachten der betreuenden HIV-Schwerpunktpraxis erforderlich. Siehe Kriterium 42A, HIV/AIDS.
- Diabetes mellitus, auch mit Insulintherapie: Kein Ausschluss bei Nachweis regelmäßiger Kontrollen durch Hausarzt, Internisten oder Diabetologen, Teilnahme an Diabetikerschulung, gute Einstellung mit HbA1c-Werten überwiegend im Normalbereich, nachweislich keine wesentlichen Über- oder Unterzuckerungen innerhalb der letzten zwei Jahre. Keine wesentlichen Folgeschäden. Sorgfältig geführtes Diabetiker-Buch oder vergleichbare Dokumentation.
- Epilepsie: Individuelle Beurteilung je nach Anfallscharakteristik, Dauer der Anfallsfreiheit (mind. 2 Jahre bei Grand Mal), auch mit antiepileptischer Medikation. Keine wesentlichen Medikamentennebenwirkungen. Facharztgutachten (Neurologe/ Epileptologe) erforderlich. Siehe Anhang zu Kriterium 44A, Epilepsie

- Sonstige Erkrankungen werden individuell nach ihren konkreten Auswirkungen auf die Dienstausübung und Prognose beurteilt. Vorhandene fachärztliche Befundberichte, Krankenhaus- oder Reha-Berichte sind von Bewerberinnen/innen mitzubringen.

3) Tauglichkeitsuntersuchung Wasserzoll

- Tätigkeitsbeschreibung: Bewerber/Beschäftigte müssen geeignet sein zum sicheren Führen eines Zollboots/Zollschiffs im küstennahen und -fernen Einsatz. Jedes Besatzungsmitglied eines Zollschiffs ist Waffenträger. Sofern Beschäftigte zur Verwendung im küstenfernen Einsatz vorgesehen sind, ist dies von der Dienststelle mitzuteilen, da der Zugang zu ärztlicher Versorgung durch die einwöchige Standzeit auf See sowie die größere Entfernung zur Küste deutlich eingeschränkter ist als im küstennahen Einsatz (z.B. Hafenüberwachung).
- Eignungsuntersuchungen für den Wasserzoll finden bei folgenden Anlässen statt:
 - Vor der erstmaligen Verwendung eines/einer Beschäftigten in einer Kontrolleinheit Zollboot/Zollschiff (künftig: Zollboot)
 - Vor der erneuten Verwendung eines/einer Beschäftigten in einer Kontrolleinheit Zollboot, wenn zwischen der vorangegangenen Verwendung in einer Kontrolleinheit Zollboot und dem Datum der für die künftige Verwendung maßgeblichen Stellenausschreibung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt.
 - Bei Beschäftigten der Kontrolleinheiten Zollboote, bei denen aufgrund vorgelegter fachärztlicher Atteste erhebliche Zweifel an der Borddiensttauglichkeit bestehen. Die jeweiligen Facharztatteste sind der Anmeldung der Untersuchung beizufügen. Die Beschäftigten haben zum Untersuchungstermin vorhandene Untersuchungsbefunde, Krankenhausentlassungsberichte, Reha-Berichte oder ähnliches mitzubringen.
 - Bei Beschäftigten der Kontrolleinheiten Zollboote darüber hinaus turnusmäßig alle fünf Jahre als Nachuntersuchung.
- Untersuchungsprogramm:
 - Gesundheitsuntersuchung einschl. Ganzkörperstatus und Beratung,
 - Gleichgewichts- und Koordinationsprüfung,
 - Sehtest/Sehschärfenbestimmung (Visus Ferne und Nähe, ggf. mit Sehhilfe),
 - Überprüfung des Farbsehens mit Farbtafeln,
 - Überprüfung des räumlichen Sehens und der Stellung der Augenachsen (Heterophorie/Stereosehen),
 - Prüfung des Gesichtsfeldes (Halbkugelperimetrie),
 - Prüfung des Dämmerungssehens ohne, mit und nach Blendung. Alternativ Prüfung des Kontrastsehens mit einem anerkannten Verfahren,
 - Hörtest (Audiometrie, mind. 5 Frequenzen in Luftleitung),
 - Urinmehrfachteststreifen mit Test auf Zucker (Glukose), Blutkörperchen, Eiweiß, Säuregehalt (pH-Wert),
 - Die Bestimmung zusätzlicher Funktionsuntersuchungen/Parameter ist im medizinisch begründeten Einzelfall möglich.

- Besondere Anforderungen an das Farbsehvermögen: Für den Wasserzolldienst ist zum sicheren Erkennen von Seezeichen normales Farbsehen erforderlich. Erlaubt ist lediglich eine leichte Grünschwäche. Ausschluss bei kombinierten Rot-Grün-Schwächen und Rotschwäche/ Rotblindheit. Werden einzelne Farbtafeln nicht erkannt, ist die Bestimmung des Anomalquotienten (AQ) durch einen Augenarzt erforderlich. Zulässig ist ein AQ ab 0,65 bis max. 3,0.
- Bestimmte Erkrankungen erlauben keinen küstenfernen Einsatz, können jedoch mit einem küstennahen Einsatz vereinbar sein. Zur Beurteilung kann die Maritime-Medizin-Verordnung (Anhang 1, Kapitel 6) herangezogen werden:
http://www.gesetze-im-internet.de/marimedv/anlage_1.html (abgerufen am 25.1.2021)
- Beschäftigte, für die der erstmalige Einsatz im Wasserzolldienst gleichzeitig auch der erste Einsatz in einem Waffen tragenden Bereich darstellt, werden von der Dienststelle zusätzlich auch zur Tauglichkeitsuntersuchung für Waffenträger/innen angemeldet. (Siehe Ziffer 2). [Im Einzelfall kann von bestimmten Dienststellen eine Untersuchung nach Anlage B1 und B2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein/ §16 Binnenschifferpatentverordnung angefordert werden. Hier ist die Bescheinigung nach Anlage B2 auszufüllen. Dies muss im Untersuchungsauftrag explizit angefordert werden.
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl2_2011/j0065_0010_ab1.pdf (abgerufen am 25.1.2021)]
- Der Wasserzoll ist derzeit der einzige Bereich, in dem wiederkehrende Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden. Hierfür ist die regelmäßige Prüfung der Waffenträgereignung, insbes. der körperlichen Fitness, NICHT mehr vorgesehen.
- NICHT zur Eignungsuntersuchung gehören die übrigen Untersuchungen und Vorsorgen wie beispielsweise die Tauglichkeitsuntersuchung für Träger von schweren Atemschutzgeräten (DGUV-Grundsatz 26.3) oder Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze (ArbMedVV Teil 4 Absatz 2 Nummer 1). Diese Untersuchungen sind in den dafür eigens vorgesehenen Abständen durchzuführen.